



KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Beginnend mit Heft 2 macht **KURS** seine Leser mit dem Lehrstoff für die IHK-Prüfung zum „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ vertraut, und zwar stets mit aktuellen Themen. Damit ist auch die Einbindung in die Tagesarbeit gewährleistet; der Nachwuchs, an den sich der **KURS-Kurs** vornehmlich wendet, hat deshalb einen leichten Zugang.

Für unsere Abonnenten ist ein Dialog in **KURS Online** (<http://www.kursverlag.de>) eingerichtet; hier kann der Leser anhand eines Kataloges von Prüfungsfragen das Gelernte selbst überprüfen und auf Richtigkeit auswerten lassen. Die für den Zugang nötige Abonnements-Nummer steht auf der Rechnung und auf dem Versandaufkleber.

Finanzplan College (<http://www.finanzplan.de>) ist eine gemeinsame Tochter der Finanzplan Management GmbH und GOING PUBLIC! in Berlin. Diese Trainings- und Weiterbildungsgesellschaft ist spezialisiert auf unabhängige Finanzdienstleister und kann auf die ursprünglich vor allem im Bankensektor gesammelten Erfahrungen von GOING PUBLIC! zurückgreifen.

Finanzplan College bietet Seminare und Trainings im gesamten Bundesgebiet an. Auch sein zweibändiges Werk „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“ (Stam Verlag Köln) weist das Team Kuckertz, Perschke, Rottenbacher und Ziska als kompetent aus.

Fonds- und Aktienanlagen

Das Finanzamt am Verlust beteiligen

Am 31. Dezember werden wir wieder auf das neue Jahr anstoßen. Gleichzeitig können wir auch auf die entstandene Steuer trinken. Und hier ist nicht die Schaumweinsteuer gemeint – vielmehr entsteht rechtlich die Einkommensteuer eines jeden Jahres am 31. Dezember um 24 Uhr. Gerade weil das Börsenjahr 2001 eher nach Essig als nach Champagner schmeckte, ist vorher zu überlegen, ob man das Finanzamt an etwaigen Verlusten beteiligen kann.

● Wie werden Verluste aus Wertpapieren einkommensteuerlich behandelt?

Wie viel Einkommensteuer bei dem Einzelnen anfällt, richtet sich danach, wie hoch sein zu versteuerndes Einkommen ist. Es wird nach dem bekannten (vereinfachten) Schema ermittelt (siehe Abbildung nächste Seite).

Die erste Frage lautet demnach: Gehören die Verluste zu den Einkünften? Und wenn ja, zu welcher Einkunftsart? Denn Einkünfte können sowohl positiv wie auch negativ ausfallen und negative Einkünfte mindern

Die Themen heute:

Einkommensteuer, sonstige Einkünfte, private Veräußerungsgeschäfte, Ermittlung von Einkünften, Verlustausgleich

Prüfungsfächer:

Recht und Steuern



©PhotoDisc

Wie ermittelt man die Einkommensteuer?

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 + Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 + Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 + Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 + Einkünfte aus Kapitalvermögen
 + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 + sonstige Einkünfte
 = Summe der Einkünfte
 /. Altersentlastungsbetrag
 = Gesamtbetrag der Einkünfte
 /. Sonderausgaben
 /. außergewöhnliche Belastungen
 = Einkommen
 /. Kinderfreibetrag
 /. Haushaltsfreibetrag
 = zu versteuerndes Einkommen

→ Anwendung der maßgeblichen ESt-Tabelle
 → Einkommensteuer (tariflich)
 /. bereits geleistete oder anrechenbare Beträge,
 z.B. Vorauszahlungen, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer
 = Einkommensteuer-Erstattung oder -Abschlusszahlung

das zu versteuernde Einkommen und damit die Einkommensteuer.

Wenn die Wertpapiere zum Vermögen eines Gewerbebetriebes, eines land- oder forstwirtschaftlichen oder eines freiberuflichen Betriebes gehören, sind sie einer der ersten drei Einkunftsarten zugehörig. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn betriebliche Mittel vorübergehend in Wertpapieren angelegt werden. Da der Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) jedoch sein Hauptaugenmerk auf den privaten Haushalt richtet und bei Betrieben entweder Anlagen ohne große Wertschwankungen, zum Beispiel in Geldmarktfonds, oder langfristige Beteiligungen dominieren, soll der betriebliche Bereich außen vor bleiben.

Sind also die Wertpapiere dem Privatvermögen zuzurechnen, so gehören die laufenden Erträge, wie Dividenden oder Ausschüttungen aus Investmentfonds, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Andererseits gilt der Grundsatz, dass sich Gewinne oder Verluste im privaten Vermögensbereich steuerlich nicht auswirken. Wer sich im Steuerrecht ein wenig auskennt, weiß jedoch: Kein Grundsatz ohne Ausnahme. Eine wichtige Ausnahme sind die Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften. Diese zählen zu den sonstigen Einkünften und waren vor 1999 unter der Bezeichnung „Spekulationsgeschäfte“ wohlbekannt.

● Was sind private Veräußerungsgeschäfte?

Nach Paragraph 23 Abs. 1 EStG sind dies private Geschäfte mit Grundstücken¹ und ähnlichen Rechten wie dem Erbaurecht, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre liegen und anderen Wirtschaftsgütern (Sachen, Rechten), insbesondere Wertpapieren, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt.

Damit klärt sich auch gleichzeitig die Frage, warum man diese Geschäfte mit dem Jahreswechsel 1998/1999 „umgetauft“ hat: Zuvor betrug die Veräußerungsfrist zwei Jahre für Immobilien bzw. ein halbes Jahr für andere Wirtschaftsgüter und bei einem Zeitraum von zehn Jahren kann man schlecht von „Spekulation“ sprechen.

Ob die alten oder neuen Fristen gelten, dafür ist – nach Auffassung der Finanzverwaltung – der Zeitpunkt der Veräußerung maßgeblich². Dies stellt für Wertpapiere zumeist kein Problem dar, jedoch bestehen hier im Zusammenhang mit Grundstücken verfassungsrechtliche Bedenken, welchen sich der Bundesfinanzhof (BFH), als oberstes Finanzgericht, in diesem Jahr angeschlossen hat³.

Festzuhalten ist jedoch, dass eine Anschaffung und Veräußerung notwendig sind, damit diese steuerliche Regelung greift. Anschaffung ist bei Wertpapieren in der Regel ein Kauf. Eine Erbschaft oder Schenkung ist demgegenüber keine Anschaffung. Vielmehr ist beim Erben oder Beschenken der Anschaffungszeitpunkt des Vorbesitzers maßgeblich⁴.

Beispiel:

Bernd Hinz schenkt am 15.11.01 seinem Neffen Peter Rhin 100 Anteile am MaxPro-Fonds, welche er am 14.5.01 zu 100 Euro pro Anteil erworben hat. Für die Berechnung der Veräußerungsfrist des Herrn Rhin ist der 14.05.01 maßgeblich.

Nur wenn die Wertpapiere auch tatsächlich veräußert werden, also die Verluste tatsächlich realisiert werden, tritt die steuerliche Berücksichtigung ein. Es reicht also nicht, wenn die Papiere zum 31. Dezember lediglich geringer bewertet werden.

Beispiel:

Peter Rhin hält die 100 Anteile am MaxPro-Fonds in seinem Depot. Zum 31.12.01 werden sie nur noch mit einem Rücknahmepreis von 75 EUR pro Stück bewertet. Die Anteile haben somit gegenüber dem Kaufzeitpunkt einen Wert von 2.500 EUR (25 EUR x 100 Anteile) eingebüßt. Ein privater Veräußerungsverlust ist jedoch noch nicht entstanden.

Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es handelt sich um eine sogenannte Ereignisfrist von einem Jahr, was bedeutet, dass sie nach mit Ablauf des Tages endet, der dem Datum des Ereignistags im Folgejahr entspricht⁵. Das folgende Beispiel macht dies deutlich:

Beispiel:

Der für Peter Rhin maßgebliche Tag des Kaufs, also der „Ereignistag“, ist der 14.5.01. Die Veräußerungsfrist beträgt ein Jahr. Die Frist läuft demnach am 14.5.02 24 Uhr ab. Ein Verkauf am 15.5.02 oder später würde demnach steuerlich nicht erfasst werden, da er außerhalb der steuerlichen Veräußerungsfrist liegt.

Im Gewinnfalle wird man vermeiden wollen, dass ein privates Veräußerungsgeschäft entsteht und daher darauf achten, dass man außerhalb der Frist veräußert. Ist jedoch ein Verlust entstanden, so mag es interessant sein, diesen zu realisieren und damit steuerlich wirksam werden zu lassen.

● Wie berechnet sich der Veräußerungsgewinn oder -verlust?

Das Ergebnis aus dem einzelnen Veräußerungsgeschäft wird nach folgendem Schema ermittelt:

1) Im Steuerrecht – wie auch nach § 94 BGB – umfaßt der Begriff Grundstück auch die Gebäude als Bestandteile

2) siehe § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 39 EStG

3) so BFH, Beschluß vom 05.03.2001, Az. IX B 90/00

4) siehe § 1922 BGB (Gesamtrechtsnachfolge) bzw. § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG (Einzelrechtsnachfolge)

5) nach §§ 187 Abs. 1 in Verbindung mit 188 Abs. 2 BGB

Veräußerungspreis
 ./Anschaffungskosten
 ./Werbungskosten (z.B.
 Maklercourtage,
 Provisionen, Gebühren)
 = **Veräußerungsgewinn oder
 -verlust**

Wurden die Anteile durch Erbschaft oder Schenkung erworben, so sind die Anschaffungskosten des Erblassers oder Schenkers anzusetzen.

Beispiel:

Peter Rhin veräußert die 100 Anteile am MaxPro-Fonds am 21.12.01 für 75 Euro pro Stück. An Veräußerungskosten fallen ein Prozent an Provisionen und Gebühren an.

Veräußerungspreis
 (100 x 75 Euro) 7.500,00 EUR
 ./Anschaffungskosten(des
 Bernd Hinz) ./10.000,00 EUR
 ./Werbungskosten
 (1% von
 7.500,00 EUR) ./75,00 EUR
 = Veräußerungs-
 verlust ./2.575,00 EUR

Alle derartigen Veräußerungsgeschäfte einer Person werden zusammengerechnet. Die zusammengefassten Veräußerungsgewinne oder -verluste sind – wenn keine anderen sonstigen Einkünfte (zum Beispiel Renten) anfallen – gleichzeitig die sonstigen Einkünfte.

● Wie wirken sich diese Verluste aus?

Am erfreulichsten wäre es, wenn man diese privaten Veräußerungsverluste erst unbeschränkt innerhalb der sonstigen Einkünfte ausgleichen und dann, wenn noch ein Verlust verbleibt, diesen mit anderen positiven Einkunftsarten verrechnen könnte. Damit würde sich das zu versteuernde Einkommen und damit die Einkommensteuer vermindern. Dies ist jedoch – man ahnt es – zu schön, um Steuerrecht zu sein.

Vielmehr können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit Gewinnen aus selbigen ausgeglichen werden. Allerdings nicht nur innerhalb

eines Kalenderjahres, sondern auch über die Jahresgrenzen hinaus. Zur Verfügung steht wahlweise das Vorjahr oder die Folgejahre bis dieser aufgebraucht ist⁶.

Beispiel:

Peter Rhin hat in 2001 außer dem Veräußerungsgeschäft mit Verlust in Höhe von 2.575 Euro keine weiteren privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt. Auch im Vorjahr fielen keine Gewinne an. Der Verlust wird somit auf 2002 übertragen und steht dort für einen Ausgleich zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass in 2002 für private Veräußerungsgewinne eine Freigrenze von 512 Euro gilt⁷. Das bedeutet, dass sich der Verlust im nächsten Jahr nur auswirkt, wenn die Gewinne 512 Euro oder mehr ausmachen.

Beispiel:

In 2002 hat Peter Rhin Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von a) 500 Euro beziehungsweise b) 600 Euro erzielt. Der Verlustvortrag aus 2001 wirkt sich in 2002 folgendermaßen aus:

Zu versteuern ohne Verlustvortrag:

- a) 0 Euro, da Freigrenze von 512 Euro nicht überschritten wurde
- b) 600 Euro, da Freigrenze überschritten wurde, muss der gesamte Betrag versteuert werden.

Zu versteuern mit Verlustvortrag:

- a) 0 Euro, verbleibender Verlustvortrag für 2003 ist 2.075 Euro (2.575 Euro ./ 500 Euro)
- b) 0 Euro, verbleibender Verlustvortrag für 2003 ist 1.975 Euro (2.575 Euro ./ 600 Euro)

Aus dem Beispiel erkennt man auch gut den Unterschied zwischen der Wirkung eines Freibetrags, der immer steuerfrei bleibt (zum Beispiel Sparerfreibetrag) und einer Freigrenze, die nur bis zu ihrem Erreichen steuerlich wirkt.

● Einige Spezialitäten

Was geschieht, wenn sich verschiede-

ne Stücke eines Wertpapiers im Depot befinden, das zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Preisen (Kursen) angeschafft wurde? In diesem Falle sind nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH bei einem Verkauf nur die Stücke in die Berechnung einzubeziehen, die innerhalb der Veräußerungsfrist angeschafft wurden. Es gelten die Wertpapiere außerhalb der Veräußerungsfrist als zuerst verkauft. Für die Papiere, die innerhalb der Frist liegen, sind durchschnittliche Anschaffungskosten zu berechnen⁸.

Praktisch funktioniert dies so:

Beispiel:

Frau Baumann schafft Anteile am AsiaStar-Fonds zu folgenden Zeitpunkten und Preisen an:

23.4.00: 100 Stück, 55 Euro =
 gesamt 5.500 Euro
 11.8.00: 230 Stück, 45 Euro =
 gesamt 10.350 Euro
 8.11.01: 400 Stück, 35 Euro =
 gesamt 14.000 Euro

Sie verkauft am 17.12.01 150 Anteile dieses Fonds zu 34 Euro.

Die am 23.4.00 angeschafften Anteile liegen außerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist. Demnach sind die Verluste von 100 Stück der veräußerten 150 Stück nicht relevant für die Einkommensteuer. Für die restlichen 50 Stück ist der Durchschnittspreis aus den Käufen zu ermitteln, die innerhalb der einjährigen Frist liegen, dies sind (10.350 + 14.000): 630 Stück = 38,65 Euro. Der Veräußerungsverlust beträgt:

Verkauf
 (50 x 34 Euro) 1.700,00 Euro
 ./Anschaffungskosten
 (50 x 38,65 Euro) 1.932,50 Euro
 = Veräußerungs-
 verlust ./232,50 Euro

Außerdem ist beim Verkauf von Anteilen an Investmentfonds zu beachten,

6) siehe § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG in Verbindung mit § 10d EStG

7) siehe § 23 Abs. 3 Satz 6 EStG

8) siehe Hinweise 169 „Sammeldepot“ amtliche ESt-Hinweise

dass der eventuell vergütete sogenannte Zwischengewinn nicht Teil des Veräußerungspreises sondern Einnahme im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist. Der Zwischengewinn wird von den Fondsgesellschaften börsentäglich veröffentlicht und findet sich natürlich auch auf der Wertpapierabrechnung wieder⁹.

● **Wie kann man die Verluste nun sinnvoll nutzen?**

Die Entscheidung Verluste zu realisieren kann natürlich nicht nur steuerlich geprägt sein. Vielmehr muss sie in die gesamte Anlagestrategie eingebettet sein. Wenn also nicht sowieso eine Desinvestition geplant ist, so ist eine Verlustrealisierung dann sinnvoll, wenn ein gleichwertiges Alternativinvestment zur Verfügung steht. So könnten die Verluste aus dem A-Fonds, der in deutsche Aktien investiert, realisiert werden und das Kapital anschließend in den B-Fonds investiert werden, der ein gleiches Fondsprofil besitzt. Das gleiche gilt – eingeschränkt – für Aktieninvestments, da hier weniger gleichartige Investitionsmöglichkeiten bestehen. Natürlich wäre theoretisch auch die Veräußerung an einen Dritten, zum Beispiel den Ehepartner, denkbar. Davon muss jedoch abgeraten werden, sofern die Transaktion lediglich steuerlichen Hintergrund hat. Es könnte sich um einen Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten handeln¹⁰.

Ein Beispiel

Herr Zenker ist unverheiratet und wird in 2001 und 2002 ein zu steuerndes Einkommen (ohne Veräußerungsgewinne/-verluste) von 55.000 Euro haben. In beiden Jahren ist ein maßgeblicher Grenzsteuersatz von 55,05 Prozent zu berücksichtigen, wenn man den Solidaritätszuschlag und eine 8-prozentige Kirchensteuer einbezieht. Er hat am 8. Januar 2001 300 Anteile des TechnoPlus-Fonds zu einem Ausgabepreis (inklusive Ausgabeaufschlag von 5 Prozent) von 50 Euro erworben. Dieser wird am 10. Dezember 2001 mit 30 Euro bewertet. Er veräußert diesen und investiert gleichzeitig in den vergleichbaren TechnoWert-Fonds, der mit

42,86 Euro zuzüglich Ausgabeaufschlag von 5 Prozent (2,14 Euro) = 45 Euro ausgegeben wird. Veräußerungskosten von einem Prozent sind außerdem zu berücksichtigen. Die Zwischengewinne bleiben unberücksichtigt.

In 2002 fallen Veräußerungsgewinne von 7.000 Euro an.

2001: Veräußerungspreis TechnoPlus (300 x 30 Euro) 9.000 Euro
 ./Anschaffungskosten (300 x 50 Euro) 15.000 Euro
 ./Veräußerungskosten (1% von 9.000 Euro) 900 Euro
 Veräußerungsverlust = sonstige Einkünfte ./ 6.900 Euro

Reinvestition des Kapitals von 9.000 Euro in 200 Anteile TechnoWert. Keine steuerlichen Auswirkungen in 2001. Vortrag des Verlusts auf 2002.

2002: Mehrsteuern durch Veräußerungsgewinn in 2002 ohne Verlustvortrag
 7.000 Euro x 55,05 % 3.853 Euro

Steuereffekt durch Verlustvortrag:
 Veräußerungsgewinn 2002 7.000 Euro
 ./Verlustvortrag aus 2001 ./ 6.900 Euro
 verbleiben 100 Euro
 ./Freigrenze, max. 512 Euro ./ 100 Euro
 sonstige Einkünfte 0 Euro

Mehrsteuern mit Verlustvortrag
 0 EUR x 55,05% 0 EUR
 Steuerersparnis 3.853 Euro

Gesamtrechnung:
 Steuerersparnis in 2002 3.853 Euro
 ./zusätzlicher Ausgabeaufschlag (200 x 2,14 Euro) in 2001 ./ 428 Euro
 ./zusätzliche Ver-

äußerungskosten in 2001 ./ 900 Euro
 Endgültige Ersparnis 2.525 Euro

Herr Zenker hat einen endgültigen Vorteil durch die Transaktion von 2.525 Euro oder rund 5.000 DM.

Anmerkung: In dem Beispiel sind Zinseffekte nicht berücksichtigt, da die Aufwendungen bereits in 2001 anfallen, die Ersparnis jedoch erst im Folgejahr eintritt. Andererseits ist auch zu beachten, dass Kursgewinne aus Aktien oder Aktienfonds ab 2002 in aller Regel zu 50 Prozent steuerfrei bleiben, während die Verluste aus 2001 zu 100 Prozent ausgeglichen werden können.

● **Fazit**

Die Realisierung von Verlusten in 2001 ist steuerlich interessant, wenn eine Umschichtung des Vermögens geplant ist oder vergleichbare Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Gesamtrechnung ist umso interessanter, je eher ausgleichsfähige Veräußerungsgewinne in den Folgejahren anfallen. Der Verlustvortrag ist jedoch zeitlich nicht begrenzt. Er wird so lange vorgetragen, bis derartige Gewinne anfallen.

9) Der Begriff Zwischengewinn wird in einem späteren Artikel zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen noch ausführlich behandelt.

10) im Sinne von § 42 AO

Autor:
 Daniel Ziska
 Diplom-Kaufmann (FH)
 Dozent des Finanzplan College
 E-Mail: Collego@finanzplan.de

